

Fall 5:

Die I-Bank, eine islamische Bank mit Sitz in Bahrain hatte mit X einen so genannten *murâbaha*-Vertrag geschlossen.

Die *murâbaha* ist eine kurzfristige Handelsfinanzierung und der wichtigste Typ der islamischen Bankgeschäfte. Bei einer solchen Finanzierung kauft die Bank im Auftrag des Kunden ein Wirtschaftsgut bei einem Lieferanten und verkauft dieses mit einem im Vertrag offen gelegten Aufschlag an den Kunden weiter. Während die Bank den Kaufpreis an den Lieferanten sofort zahlt, stundet sie dem Kunden den Kaufpreis aus dem Weiterverkauf. Hierfür berechnet sie einen Aufschlag. Statt Zinsen zu vereinbaren, es gibt ein islamisches Zinsverbot, erzielt die Bank so einen Veräußerungsgewinn, was nach islamischer Auffassung zulässig ist.

Im vorliegenden Fall hatte die I-Bank im Auftrag von X 1995 Waren zu einem Preis von USD 15.000.000 erworben und zu einem Preis von USD 17.586.583, fällig in mehreren Raten bis 1997 an die X weiterveräußert. Nachdem X mit den Zahlungen in Verzug kam erhob die I-Bank vor dem High Court in London, welcher vertraglich als Gerichtsstand vereinbart war, Klage. X verteidigte sich u.a. damit, dass der Vertrag nach islamischem Recht unwirksam sei, da er gegen das islamische Zinsverbot verstoße.

Im Verfahren stellte sich die Frage nach dem anwendbaren Recht. Dabei ist folgende im Vertrag enthaltene Rechtswahlklausel zu berücksichtigen: „*Subject to [vorbehaltlich] the Principles of the Glorious Sharia, this Agreement shall be governed [geregelt] by and construed [ausgelegt] in accordance with the laws of England*“.

Welches Recht ist gemäß EVÜ berufen?